

| Gesetzgeber erschwert Vermögensmanipulationen im Scheidungskampf

Neuregelung des Zugewinnausgleichs 2009

Die große Reform des ehelichen Güterrechts ist abgeschlossen. Zum 1. September 2009 trat das „Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts“ in Kraft. Mit der Reform hatte der Gesetzgeber unter anderem der weit verbreiteten unredlichen Verschiebung des ehelichen Vermögens zum Nachteil des Ehepartners im Scheidungsverfahren den Kampf angesagt. Bislang hatte der vermögende Ehepartner vom Tag der Trennung bis zum Beginn des Scheidungsverfahrens viele Monate lang Zeit, vorhandenes Vermögen „verschwinden“ zu lassen, um dann zum Auskunftsstichtag (Tag der Zustellung des Scheidungsantrags) dem anderen „leere Taschen und Konten“ vorweisen zu können. Wer bis dahin noch über Geldmittel verfügte, dem blieb für einen weiteren Vermögensschwund sogar noch Zeit bis zum Tag der Scheidung. Die tatsächliche Höhe des zu zahlenden Zugewinnausgleichs wurde nämlich erst am späteren Scheidungstermin festgelegt. Es musste also nur ausgeglichen werden, was am letzten Tag der Ehe noch vorhanden war. Dieses erweckte so manch bösen Gedanken. In der Vergangenheit lieferten sich viele Ehepaare in dieser heißen Phase ihres Rosenkrieges einen regelrechten Wettkampf, wer die meisten Vermögenswerte durchbringt. Die Hauptsache war, der andere bekommt nichts ab! Diesem Spiel versucht der Gesetzgeber jetzt Einhalt zu gebieten.

Neu eingeführt: Auskunftsanspruch zum Trennungstag

Nunmehr ist jeder Ehepartner nach Aufforderung verpflichtet, eine erste Vermögensaufstellung bereits zum Tag der Trennung und die zweite dann – wie bisher auch - zum Tag der Zustellung des Scheidungsantrags vorzulegen. Somit wird jetzt exakt festgehalten, was genau und wie viel vor der „Schlacht“ noch vorhanden war. Verringert sich das Vermögen in der Trennungszeit beim Partner, wird dieser sich erklären müssen. Diese Neuregelung war wichtig, da zwischen Trennung und Scheidungsverfahren oft Jahre vergehen, in denen sich so manches Mal Vermögen auf wundersame Weise verflüchtigte.

Neu eingeführt: Neuer Stichtag zur Berechnung der Zugewinnausgleichsforderung

Die tatsächliche Höhe des Zugewinns wird nun nicht mehr erst zum letzten Tag der Ehe festgelegt. Der Stichtag wurde auf den Tag der Zustellung des Scheidungsantrags vorverlegt. Auch damit soll der Zeitraum für illoyale Vermögenstransaktionen verkürzt und der bedürftige Partner besser geschützt werden. Der teure Karibikurlaub mit dem neuen Freund oder der Freundin nach Zustellung des Scheidungsantrags reduziert jetzt nicht mehr die Ausgleichsforderung des Ehepartners.

Neu eingeführt: Belegvorlagepflicht

Jeder Ehegatte hat künftig auch das Recht, sich vom Partner zusätzlich zu der Vermögensaufstellung die dazugehörigen Unterlagen und Belege, wie z.B. Kontoauszüge oder Sparurkunden in beglaubigter Kopie zum Nachweis vorlegen zu lassen. Dieses ist zu Kontrollzwecken vorgesehen, damit sich die Eheleute nicht durch das „Frisieren“ von Zahlen wechselseitig übervorteilen.

Neu eingeführt: Berücksichtigung von Schulden bei Eheschließung

Bislang kannte der Gesetzgeber auch keine Schulden bei Eintritt in die Ehe. Es wurde im Zweifel von einem Vermögen zu Beginn der Ehe von Null Euro ausgegangen. Diese Regelung war ungerecht, wenn ein Ehepartner mit Schulden in die Ehe gegangen war und beide gemeinsam die Schulden getilgt haben. Für den anderen gab es bislang keinen Ausgleich. Nunmehr gilt: Wer Schulden abgearbeitet hat, hat auch einen Zugewinn erwirtschaftet, der auszugleichen ist. Somit wird künftig eine getilgte Schuld in den Zugewinn eingerechnet.

Verbesserung des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens

Durch das neue Gesetz ist es jedem Ehegatten wesentlich erleichtert worden, seine Ansprüche auf Zugewinnausgleich in einem Eilverfahren vorläufig vor Gericht zu sichern. Auch damit soll die Gefahr verringert werden, dass der andere Ehepartner sein Vermögen im Ganzen oder Teile davon im Vorfeld beiseite schafft. Natürlich bleiben auch nach der Reform 2009 noch viele Fragen offen und zahlreiche Probleme ungelöst. Auch künftig wird besonderes Augenmerk auf die gerechte Aufteilung der ehelichen Errungenschaften im Scheidungsverfahren zu legen sein. Jede Gesetzesreform wird auch in Zukunft keinen absoluten Schutz vor illoyalen Handlungsweisen der Ehepartner untereinander bieten können. Vordringliche Aufgabe des Gesetzgebers wird es bleiben, bestehende Schlupflöcher zu schließen.